

Versicherung an Eides statt zu den Eigentumsverhältnissen



Zum Antrag vom _____

Bitte nur dann einreichen, wenn keine Rechnung / kein Kaufvertrag vorliegt!

1. In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 156 und 161 Strafgesetzbuch, versichere ich,

Name		Vorname	
------	--	---------	--

Geburtsdatum	
--------------	--

Straße, Haus-Nr.	
------------------	--

PLZ, Ort	
----------	--

Identitätsnachweis	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass
--------------------	--	------------------------------------

Ausweis- oder Passnummer	
--------------------------	--

dass der / die / das

<input type="checkbox"/> Motorboot	<input type="checkbox"/> Segelboot	<input type="checkbox"/> Spreewaldkahn
<input type="checkbox"/> Motoryacht	<input type="checkbox"/> Segelyacht	<input type="checkbox"/> Personenkahn
<input type="checkbox"/> Schlauchboot	<input type="checkbox"/> Kajütboot	<input type="checkbox"/> Ruderboot
<input type="checkbox"/> Jet Ski	<input type="checkbox"/> anderes Fahrzeug	

Fahrzeughersteller	
--------------------	--

Fabrikat	
----------	--

Baunummer	
-----------	--

Hauptbaustoff	Baujahr	
---------------	---------	--

Länge	m	Breite	m
-------	---	--------	---

Bisheriges Kennzeichen	
------------------------	--

und / oder der Motor

Motor-Hersteller	
------------------	--

Motor-Fabrikat	
----------------	--

Motor-Nummer	
--------------	--

mein **Eigentum** ist / sind.

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie sind richtig und vollständig. Dies versichere ich hiermit an Eides statt.

Ort, Datum

Unterschrift

2. Strafbestimmungen (Auszug)

§156 Strafgesetzbuch

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§161 Absatz 1 Strafgesetzbuch

Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

§161 Absatz 2 Strafgesetzbuch

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend